



# Steuern sparen

Foto: Timo Klostermeier/pixelio.de

Eine Sonderveröffentlichung der Passauer Neuen Presse und ihrer Lokalausgaben am 25. Januar 2019

## Alles neu macht der Januar

### Was sich alles für den Steuerzahler ändert – Mehr Zeit für die Steuererklärung

Neues Jahr, neue Gesetze: Seit 1. Januar müssen sich Steuerzahler auf neue Regeln einstellen. Zum Beispiel auf neue Einkommensgrenzen. Denn die steigen für alle Steuersätze um 1,84 Prozent, erklärt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW). Damit soll die Inflationsrate des Jahres 2018 in den Steuertarif eingepreist werden.

Weiteres Ziel der Neuregelung ist es den Angaben zufolge, den Effekt der kalten Progression auszugleichen. Diese würde ansonsten bewirken, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen in Verbindung mit der Inflation zumindest teilweise durch eine höhere Steuerbelastung aufgezehrt würden, erklären die Verbraucherschützer. Weitere wichtige Änderungen im Überblick:

**Höhere Freibeträge:** Ledige haben seit dem 1. Januar in der Einkommensteuer einen Grundfreibetrag von 9168 Euro. Das sind 168 Euro mehr als 2018. Verheirateten stehen künftig 18 336 Euro zu, also 336 Euro mehr als bisher. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Im selben Umfang erhöhen sich die Beiträge, bis zu denen Steuerzahler Unterhalt für nahe Angehörige als außergewöhnliche Belastungen abziehen können. Angehoben wird auch der sächliche Kinderfreibetrag: Er erhöht sich um 96 Euro auf 2490 Euro pro Kind und Elternteil, erklärt der Bund der Steuerzahler. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1320 Euro pro Kind und Elternteil bestehen. Insgesamt wird einem Elternpaar pro Kind im Jahr 2019 also ein Kinderfreibetrag von 7620 Euro gewährt.

**Mehr Zeit für die Steuererklärung:** Das Steuergesetz ist zwar schon seit 2017 in Kraft, es wirkt sich aber erst jetzt aus. Denn ab dem Steuerjahr 2018 hat jeder zwei Monate mehr Zeit für seine Steuererklärung. Statt wie bisher bis Ende Mai müssen die Dokumente nach Angaben der VZ NRW künftig immer erst bis zum 31. Juli eingereicht werden. Eine längere Frist gibt es auch, wenn ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein hilft. War der letzte Termin für die Erklärung 2017 noch der 31. Dezember 2018, kann die Steuererklärung für 2018 nun bis Ende Februar 2020 abgegeben werden, wenn ein Berater dabei mitwirkt. Und da das Jahr ein Schaltjahr sein wird, bleibt bis zum 29. Februar 2020 Zeit.



**Auch die Freibeträge** wurden im neuen Jahr etwas angehoben. Der Grundfreibetrag für Ledige beträgt jetzt 9168 Euro. – Foto: Andrea Warnecke/dpa-tmn

**Jobtickets sind künftig steuerfrei:** Verbilligte Jobtickets sind ab Januar gänzlich steuerfrei. Das heißt, Beschäftigte müssen die Kostenersparnis nicht mehr versteuern. Ziel ist es, so den öffentlichen Nahverkehr zu stärken. Allerdings werden die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet. Das Jobticket ist allerdings nur steuerfrei, wenn Arbeitnehmer es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten, erklärt die Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH). Handelt es sich hingegen um eine Entgeltumwandlung, greift die Steuerbefreiung nicht.

**Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge:** Wer einen elektrisch angetriebenen Dienstwagen oder ein Hybridfahrzeug nutzt, musste bisher die Privatnutzung mit einem Prozent des Listenpreises pro Kalendermonat versteuern. Für E-Autos, die nach dem 31. Dezember angeschafft werden, sinkt dieser Wert nun auf 0,5 Prozent, wie der Bundesrat erklärt. Die Neuregelung gilt auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Allerdings ist dieser Steuervorteil begrenzt bis zum 31. Dezember 2021.

**Dienstoffahrrad:** Wer sein Dienstoffahrrad auch privat nutzt, muss ab 2019 den Gewinn nicht mehr mit dem Finanzamt teilen. Der geldwerte Vorteil ist nach den Regelungen im Jahressteuergesetz künftig steuerfrei. Darauf macht die VZ NRW aufmerksam. Das gilt sowohl für E-Bikes mit Geschwindigkeiten bis zu 25 km/h als

auch für normale Fahrräder. Die Steuerbefreiung gilt den Angaben zufolge aber nicht für die Modelle, die das E-Bike-Leasing in Form einer Gehaltsumwandlung finanzieren. Die Regelung ist ebenfalls bis Ende 2021 befristet.

**Neue Sachbezugswerte für Arbeitnehmer:** Bekommen Arbeitnehmer von ihrem Chef ein Essen spendiert, kann das für das Finanzamt als steuerpflichtiger Arbeitslohn gewertet werden. Maßgeblich sind nach Angaben des Bundes der Steuerzahler die sogenannten Sachbezugswerte. Der Wert für eine verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeit, beispielsweise in einer Betriebskantine, beträgt ab 2019 für ein Frühstück 1,77 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro. Bisher lagen die Werte bei 1,73 Euro beziehungsweise 3,23 Euro. Auch die Werte für Unterkunft oder Miete steigen: Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt 2019 bundeseinheitlich 231 Euro monatlich.

**Neuer Mindestlohn auch für Minijobber:** Wer einen Minijobber beschäftigt, muss sich an den neuen Mindestlohn halten. Er liegt ab dem 1. Januar bei 9,19 Euro pro Stunde. Arbeitgeber müssen den Lohn im Zweifel anpassen, erklären die Verbraucherschützer. Das Problem: Die Verdienstgrenze von 450 Euro im Monat darf nicht überschritten werden. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Wer das vermeiden will, sollte die Arbeitszeit etwas verringern. – dpa/tmn

## Im Schnitt gibt es gut 900 Euro zurück

Steuererklärung lohnt sich nicht? Von wegen! Gut 900 Euro erhalten Deutsche, die nicht selbstständig tätig sind, im Schnitt laut Statistischem Bundesamt (Destatis) vom Staat zurück. Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung zwar nicht mehr unmittelbar mit Belegen einreichen, wegwerfen sollte man Quittungen und Co. allerdings auf keinen Fall. Das Finanzamt ist nämlich verpflichtet, eine hinreichende Anzahl zufällig ausgewählter Fälle vertieft zu prüfen, und kann dafür die Belege nachträglich anfordern. Es besteht also weiterhin eine Aufbewahrungs- und Nachweispflicht. Manche Experten empfehlen sogar, die Belege vorsorglich trotzdem mit einzuschicken. Übrigens: Wer seine Steuererklärung freiwillig abgibt und dann eine Nachzahlung leisten soll, kann die Erklärung wieder zurückziehen. Es lohnt sich also, einmal jährlich etwas Zeit zu investieren und die Steuerformulare ordentlich auszufüllen. – akz-o

**WEININGER Steuerkanzlei**  
 Philipp Weinger  
 Dipl. Kfm. Steuerberater

Beratungsstelle Drachselsried | Beratungsstelle Bodenmais

Lesmannsried 7 | Marktplatz 8  
 94256 Drachselsried | 94249 Bodenmais

Telefon 09945-902090 | Telefon 09924-9434767  
 Fax 09945-902708 | Fax 09924-9434768

[www.steuerkanzlei-weinger.de](http://www.steuerkanzlei-weinger.de)  
 E-mail: [info@steuerkanzlei-weinger.de](mailto:info@steuerkanzlei-weinger.de)

**AP Steuerkanzlei**  
 Anita Pfeffer

+49 (0) 9929 / 90 22 10  
 +49 (0) 9929 / 90 22 11  
 +49 (0) 170 / 73 706 47  
[info@steuerkanzlei-pfeffer.de](mailto:info@steuerkanzlei-pfeffer.de)

Steuerberatung geht auch anders! **Kanzlei-Baierl.de**

Stadtplatz 25 | Regensburg 099 21 - 971 35 50  
 Steinklammstr. 1 | Spiegelau 085 53 - 979 50 40

**Pamela Baierl**  
 Diplom-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

RICHTUNGSWEISEND >>>

Kaikenrieder Straße 40 | 94244 Teisnach  
 T (0 99 23) 84 20 4-0 | [psp-steuerberater.de](http://psp-steuerberater.de)

**Gt Gewerbe-Treuhand GmbH**  
 Steuerberatungsgesellschaft

Aiterhofen Deggendorf Dingolfing Eggenfelden Landshut Massing Regensburg Straubing

Beratungsschwerpunkte

- Landwirtschaft
- Regenerative Energien
- Heilberufe
- Photovoltaik
- Handel, Handwerk, Gewerbe
- Freie Berufe

[www.gewerbe-treuhand.de](http://www.gewerbe-treuhand.de)



## Steuern sparen, Urlaub fahren!

Wir beraten Sie und erstellen Ihre Einkommensteuererklärung begrenzt nach § 4 Ziffer 11 StBerG im Rahmen einer Mitgliedschaft.

**Lohnsteuerberatungsverbund e. V. - Lohnsteuerhilfeverein**

**Beratungsstelle:**  
 Nußbergerstr. 29  
 94234 Viechtach

**Beratungsstellenleiterin:**  
 Frau Melanie Stadler, Steuerfachwirtin  
 Tel. (0800) 66 49 43 2 (gebührenfrei)  
 Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr  
 außerhalb dieser Zeiten  
 Tel. 0160 / 82 42 630

**Email:** [melanie.stadler@steuerverbund.de](mailto:melanie.stadler@steuerverbund.de)  
[www.steuerverbund.de](http://www.steuerverbund.de)

## Berufliche Auslandsreisen: Neue Pauschalen beachten

### Die jeweiligen Sätze werden jährlich angepasst

Wer beruflich viel unterwegs ist, kann zusätzliche Verpflegungskosten von der Steuer absetzen. Dafür gibt es sogenannte Verpflegungsmehraufwands-Pauschalen, erklärt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. Findet die Tätigkeit im Ausland statt, gibt es unter Umständen sogar höhere Pauschalen, die Arbeitnehmer steuerlich absetzen oder sich vom Arbeitgeber erstatten lassen können.

**Voraussetzung: Mindestens acht Stunden beruflich unterwegs**

Grundsätzlich ist dafür die Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer mindestens acht Stunden am Tag beruflich unterwegs ist. Das bedeutet, nicht an seinem Stammarbeitsplatz tätig ist. Bei Arbeitseinsätzen innerhalb von Deutschland beträgt die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand zwölf Euro. Bei mehrtägigen Dienstreisen liegt sie für den An- und Abreisetag ebenfalls bei zwölf Euro, und für weitere Tage mit ei-

ner Abwesenheit von 24 Stunden gibt es 24 Euro.

Bei Auslandstätigkeiten können die Beträge deutlich über diesen Sätzen liegen, sagt Klocke. Die Länderliste mit den Pauschalen werden jährlich angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat die Werte kürzlich für das Jahr 2019 bekanntgegeben. Insbesondere Handwerker und Ingenieure, die für ein Bauvorhaben im Ausland sind, aber auch Mitarbeiter in internationalen Unternehmen, die etwa Partnerfilialen in anderen Ländern besuchen, sollten sich die Änderungen ansehen. Oft erstatten Arbeitgeber Mitarbeitern die Verpflegungskosten. Liegt diese Zahlung in Höhe der Pauschalen, bleibt sie steuerfrei. Gibt es keine Erstattung durch den Chef, können Arbeitnehmer die Pauschalen in der Einkommensteuererklärung geltend machen und sich so einen Teil der Verpflegungskosten zurückholen. Das Verwaltungsschreiben können Interessierte online beim Bundesfinanzministerium abrufen. – dpa/tmn

Nicht einfach, bei Steuern durchzublicken. Aber dafür haben Sie ja die Lohi!

**lohi**  
 Das lohnt sich.

Schmidstraße 24  
 94234 Viechtach  
 T 09942 94370  
 E [viechtach@lohi.de](mailto:viechtach@lohi.de)

Binderanger 1  
 94227 Zwiesel  
 T 09922 802047  
 E [zwiesel@lohi.de](mailto:zwiesel@lohi.de)

Wir machen die Steuererklärung für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre im Rahmen einer Mitgliedschaft, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuererklärung von der **Lohnsteuerhilfe Bayern e. V.**  
[www.lohi.de](http://www.lohi.de)

